

GYMNASIALE OBERSTUFE



Gemeinsam ans Ziel!



un-
durch

Studien

Stand: 9.2025

bearbeitet durch: M. Schmidl
M.Schmidl@gaz-reichelsheim.de

Hinweise zu Korrekturen, Verbesserungen
Ergänzungen sind willkommen!

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr.
Wiewohl mit großer Sorgfalt erstellt, gilt
insbesondere zum Bereich Rechtliches/Abitur, dass
allein die im Amtsblatt veröffentlichten Regelungen
(v.a. OAVO: Oberstufen- und Abitur-Verordnung) in
der jeweils aktuellen Fassung maßgeblich sind.

Willkommen

in der Gymnasialen Oberstufe der Georg-August-Zinn-Schule Reichelsheim

Liebe Schülerinnen, Liebe Schüler,

Vieles ist neu und anders mit dem Eintritt in die Oberstufe – viele Informationen, neue Klasse, dazu Kurse, Punkte statt Noten, Entschuldigungsbögen statt Klassenbuch, Klausuren und Fehlerindex... gut, dass Sie hier und im Digitalen „Oberstufenzimmer“ all das nochmal nachlesen können!

Vor allem Online finden Sie ein breites Spektrum weiterer Informationen, etwa zur Fachhochschulreife, zu Praktika, zur Berufsorientierung, zu Auslandsaufenthalten u.v.m. – hier in gedruckter Form nur eine Auswahl vor allem auch von Informationen, deren Kenntnisnahme Sie uns auch aus rechtlichen Gründen bestätigen müssen.

Wir hoffen und wünschen, dass diese Seiten für Sie hilfreich sind und wir Sie durch die Oberstufe erfolgreich begleiten können.



(Martin Schmidl, Studienleiter)



Informationen

- Hier im „[Studienbuch](#)“
- [Elternabende](#) (z.B. vor der Q1/Kurseinwahl, meist im Mai)
- [Schulmoodle](#)¹:
Schüler – Oberstufenraum – Alles rund um die Gymnasiale Oberstufe ("Studienbuch")
 - Informationen zu allen „Stadien“ in der Oberstufe
 - [Formulare](#) für alle Gelegenheiten
 - [Links](#) zu weiteren Informationen
 - Erwerben Sie Ihr [Zertifikat](#) zum Studienbuch
 - Aktuelles Finden Sie ggf. auch auf der Moodle-Seite Ihres Tutoriums sowie unter der Rubrik „Berufsorientierung“
- [Beratung](#) bei
 - Ihrer Tutorin/Ihrem Tutor
 - der Berufsberatung (Frau Schemenau; Agentur für Arbeit: NN)
 - der Studienleitung (Herr Schmidl, Raum 005)
- [Kontakt](#):
 - ✉ M.Schmidl@gaz-reichelsheim.de
 - ☎ 06164 5168-0 bzw. -14
 - oder über das Schulportal/Schulmoodle



¹ Sie haben noch keinen Account fürs Schulportal/Schulmoodle? Sie haben Ihr Passwort vergessen oder technische Schwierigkeiten? Wenden Sie sich bitte an Frau Schäfer oder Herrn Schmidl!

Inhalt dieses Studienbuchs

○ Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS)	3
○ Fehlzeiten / Entschuldigungsregelungen	4
○ Versetzung / Zulassung zur Kursphase / zum Abitur	5
○ Eltern-Benachrichtigung	6
○ Leistungsbewertung	7
Rechtliche Grundlagen	
Prozentwert-/Notenzuordnung	
Fehlerindex	
Raster zu „kontinuierlich erbrachten Leistungen“	
○ (Leistungs-) Kurswahl	11
○ Abiturprüfung	13
○ Zertifikat	14
○ Kenntnisnahme-Bestätigungen	15

Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS)

Sehr geehrte Eltern,
liebe Schülerinnen und Schüler,

Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten (LRS) können unter Umständen auch in der Oberstufe berücksichtigt werden, und zwar in Form von Nachteilsausgleich oder/und Notenschutz (§ 42 VzGdSch und §31 OAVO).

Nachteilsausgleich ...

bedeutet z.B.: mehr Zeit bei Klausuren bzw. verkürzte Aufgabenstellungen; stärkere Gewichtung der mündlichen Leistung u.a.

Im Falle von Nachteilsausgleich entscheidet die **Klassenkonferenz**.

Ein Nachteilsausgleich kann auch in den Abiturprüfungen gewährt werden.

Notenschutz ...

bedeutet: Keine notenmäßige Bewertung der Rechtschreibleistungen, und zwar in allen Fächern. Der Notenschutz wird im Zeugnis vermerkt. Wenn in der Einführungs- oder Qualifikationsphase Notenschutz gewährt wird, sei es auch lediglich für ein Halbjahr, erscheint der **Vermerk auch im Abiturzeugnis**. Sollte ein Notenschutz für ihre Tochter/Ihren Sohn bzw. für Sie selbst in Frage kommen, so stellen Sie bitte einen entsprechenden Antrag an die Stufenleitung. (Antragsformulare bei Frau Weigand; bitte die Antragsformulare persönlich abgeben und nicht einfach ins Fach legen lassen!)

Beraten Sie sich möglichst vorher mit der unterrichtenden Deutschlehrkraft und wenden Sie sich dann an die Klassenlehrerin/den Klassenlehrer bzw. die Tutorin/den Tutor.

Auch im Falle von Notenschutz trifft nach Beratung die Klassenkonferenz die Entscheidung, die dann an das **Staatliche Schulamt** zwecks Genehmigung weitergeleitet wird. Eine positive Entscheidung ist nur unter folgenden Bedingungen zu erwarten:

- Vermerk der LRS im letzten Zeugnis
 - Nachweis von Förderung in der gesamten Sekundarstufe I
 - Antragstellung rechtzeitig (**bis zum 26. September 2025** für das laufende Schulhalbjahr – Ende der 6. Schulwoche)
- Das Einreichen eines ärztlichen Gutachtens, welches nicht älter als zwei Jahre ist, ist außerdem sinnvoll.

Eine Berücksichtigung des Notenschutzes in den Abiturprüfungen wird grundsätzlich nicht gewährt.

Bitte berücksichtigen Sie, dass in der GOS Notenschutz bzw. Nachteilsausgleich jeweils nur für ein Schulhalbjahr beantragt werden kann. Soll der Notenschutz bzw. Nachteilsausgleich aufrechterhalten werden, muss dieser **für jedes neue Schulhalbjahr neu beantragt werden** (bis spätestens zu den Zeugniskonferenzen für die E-Phase, bis zum Noteneintragungsschluss für die Q-Phase).

Sollten Sie zusätzliche Beratung wünschen, können Sie sich an **Frau Weigand** wenden.

Versetzung / Zulassung zur Kursphase / zum Abitur

Zulassung zur E-Phase

- Gymnasialzweig: Versetzung aus der Klasse 9 (G8) oder Klasse 10 (G9)
- Qualifizierender Realschulabschluss
- Mittlerer Abschluss auf Beschluss der Klassenkonferenz (in der Regel: Durchschnittsnote insges. und in den Hauptfächern 3,0 oder besser)

Zulassung zur Qualifikationsphase

- Zeugnis(konferenz) am Ende der E2 ist maßgeblich
- mindestens 5 Punkte in den verbindlichen Fächern oder Ausgleich der Minderleistungen durch 1× mind. 10 Punkte oder 2× mind. 7 Punkte (Ausgleich in D, M, E, F nur durch andere Fächer dieses Bereichs)
- Keine Zulassung bei zwei Hauptfächern (D, M, E, **F**) unter 5 Punkten, 0 Punkten in einem verbindlichen Fach oder drei oder mehr Minderleistungen
- Begründete Ausnahmen nach Konferenzbeschluss (2/3-Mehrheit)
- freiwilliger Rückgang bis zu Beginn der Q2 ist möglich (dann wieder in die E2)

Zulassung zum Abitur

- Keine Versetzung(skonferenz) nach der Q2 in die Q3
- Sollten Pflichtkurse mit Null Punkten abgeschlossen sein oder die Zahl der *einbringungs-pflichtigen* Minderleistungen die Maximalzahl bereits überschritten haben, ist eine Zulassung zum Abitur ausgeschlossen
- Ein Jahr in der Oberstufe kann wiederholt werden (max. insges. 4 Jahre Verweildauer in der Oberstufe)
- Mit Abschluss der Q2 (aber auch nach der Q3 oder Q4 oder bei Nicht-Bestehen des Abiturs) kann der schulische Teil der Fachhochschulreife bescheinigt werden.
- Meldung zum Abitur Anfang der Q4 [ist verbindlich – Rücktritt davon = Nicht-Bestehen]
- Beantragung einer Besonderen Lernleistung als 5. Prüfungsfach erfolgt zu Beginn der Q3
- Zur Wahl der Prüfungsfächer, siehe auch unten, S. 12

Eltern-Benachrichtigung

In bestimmten Fällen (Mahnungen, Nicht-Versetzung, Nicht-Zulassung zum Abitur; Ordnungsmaßnahmen) sind die Eltern zu benachrichtigen (s. den Kasten unten). Mit Vollendung des 18. Lebensjahres können Sie dem widersprechen (formloser Antrag an die Studienleitung) – die Eltern erhalten dann ein letztes Mal Post von der Schule, nämlich darüber, dass Sie widersprochen haben.



§ 23 Information der Eltern und der volljährigen Schülerinnen und Schüler

(1) Die Informationsrechte der Eltern und der Schülerinnen und Schüler nach § 72 des Hessischen Schulgesetzes erfordern es, die Eltern, bei Volljährigen diese selbst, rechtzeitig über die Möglichkeiten der weiteren Schul- oder Berufsausbildung zu beraten, wenn die Klassenkonferenz zu der Überzeugung gelangt, dass eine Schülerin oder ein Schüler den Anforderungen der nachfolgenden Jahrgangsstufen auf Dauer nicht gewachsen sein wird und deshalb der Übergang auf eine andere Schulform oder in die Berufsausbildung in Erwägung gezogen werden sollte. Die Beratung erfolgt durch die Klassenleitung und ist den Eltern, bei Volljährigen diesen selbst, schriftlich anzubieten. ...

(2) Über die Gefährdung der Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers sind Eltern, bei Volljährigen diese selbst, unter Angabe der Fächer oder Lernbereiche, in denen mangelhafte oder ungenügende Leistungen vorliegen, wie folgt in Kenntnis zu setzen: Eine Mitteilung erfolgt zunächst durch einen Vermerk in dem zum Ende des ersten Schulhalbjahres zu erteilenden Zeugnis. Unabhängig von dem Vermerk über die Versetzungsgefährdung in dem zum Ende des ersten Schulhalbjahres erteilten Zeugnis muss in allen Fällen einer Versetzungsgefährdung eine Benachrichtigung der Eltern, bei Volljährigen dieser selbst, darüber bis spätestens acht Wochen vor dem Termin der Zeugnisausgabe erfolgen; gleichzeitig ist ihnen eine Beratung anzubieten. Die Benachrichtigung bedarf der Schriftform

...

(5) Steht fest, dass eine Schülerin oder ein Schüler nicht versetzt wird, müssen die Eltern, bei Volljährigen diese selbst, bis spätestens drei Tage vor der Zeugnisausgabe hiervon durch eingeschriebenen Brief unterrichtet sein. Diese Schülerinnen oder Schüler können am Tage der Zeugniserteilung dem Unterricht fern bleiben.

...

(7) Die Regelungen über die Information von Eltern in den Absätzen 2 und 5 gelten entsprechend auch für Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler bis zu deren Vollendung des 21. Lebensjahres, **sofern die Schülerin oder der Schüler dem nicht widersprochen hat**. Hierüber sind die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Schulhalbjahres, in dem sie ihr 18. Lebensjahr vollenden, durch die Schule **hinzuweisen**. Der Hinweis ist in der Schülerakte zu vermerken, ein eventueller Widerspruch ist zur Schülerakte zu nehmen. Über den Widerspruch sind die Eltern von der Schule zu informieren.

aus: VOGSV – Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses, hier i.d.F. vom 19.8.2011, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.7.2023

§ 9 Allgemeine Bestimmungen zur Leistungsbewertung und zu Leistungsnachweisen

(2) Die Leistungsfeststellung und Beurteilung nach § 73 des Hessischen Schulgesetzes erfolgt auf Grundlage der Ergebnisse der Leistungsnachweise und der im Unterricht kontinuierlich erbrachten Leistungen. Zu den im Unterricht kontinuierlich erbrachten Leistungen gehören insbesondere die Mitarbeit im Unterricht, Versuchsbeschreibungen und -auswertungen, Protokolle, Präsentationen, Hausaufgaben, Referate und solche schriftlichen Leistungen, welche die Schülerin oder der Schüler in Absprache mit der Lehrkraft des jeweiligen Kurses im Zusammenhang mit Unterrichtsinhalten auf eigenen Wunsch erbringt. Im Übrigen ist die Entwicklung der Leistungen der Schülerin oder des Schülers während des Kurses angemessen zu berücksichtigen. Für die Bewertung der Leistungen am Ende eines Schulhalbjahres sind die im Unterricht kontinuierlich erbrachten Leistungen mindestens so bedeutsam wie die Ergebnisse der Leistungsnachweise. Bei Kursen, in denen nur eine Klausur pro Schulhalbjahr geschrieben wird, geht die Bewertung dieser Klausur etwa zu einem Drittel in die Schulhalbjahresnote ein. Ist aus von der Schülerin oder dem Schüler zu vertretenden Gründen die Leistungsbewertung am Ende eines Kurses nicht möglich, wird dieser Kurs mit null Punkten bewertet.

(2a) Die Bewertung der Leistungen der Schülerinnen und Schüler am Ende eines Kurses erfolgt unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls und hat sich an den Zielsetzungen dieses Kurses zu orientieren. Zu Beginn eines Schuljahres sollen die Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler über die **Gesichtspunkte der Leistungsbewertung informiert [ausführlich aufgeschlüsselt in der Anlage]** werden. Vor den Zeugniskonferenzen sollen die Noten gegenüber den Schülerinnen und Schülern in für sie sinnvoller und hilfreicher Weise von der Fachlehrkraft begründet werden. Darüber hinaus sind Schülerinnen und Schüler mindestens einmal im Schulhalbjahr (in der Regel spätestens Ende Oktober und Ende April) über ihren Leistungsstand insbesondere in den im Unterricht kontinuierlich erbrachten Leistungen zu unterrichten.

(3) Leistungsnachweise im Sinne dieser Verordnung sind Klausuren, Referate und Präsentationen, mündliche Kommunikationsprüfungen in den modernen Fremdsprachen ..., fachpraktische Prüfungen in den Fächern Kunst, Musik und Darstellendes Spiel, besondere Fachprüfungen im Fach Sport mit sportpraktischen und -theoretischen Anteilen

Die Ausgestaltung der Leistungsnachweise nach Satz 1 muss durch die Lehrkräfte so erfolgen, dass die eigenständige Leistung der Schülerinnen und Schüler diesen zugerechnet werden kann. Die Inhalte von Klausuren nach Satz 1 Nr. 1 berücksichtigen aus dem bisherigen Unterricht des jeweiligen Halbjahres eine angemessene Anzahl von Themenfeldern aus dem jeweiligen Kerncurriculum ... Die Bearbeitungszeit für eine Klausur beträgt in der Regel 90 Minuten... Klausuren und andere Leistungsnachweise nach Satz 1 Nr. 2 bis 5 sind für die Schülerinnen und Schüler möglichst gleichmäßig auf das Schuljahr zu verteilen, sodass von den Schülerinnen und Schülern innerhalb einer Unterrichtswoche in der Regel nicht mehr als drei Leistungsnachweise zu erbringen sind. Eine Häufung ist in der Regel zu vermeiden...

(5) In der **Einführungsphase** sind in jedem Schulhalbjahr folgende Leistungsnachweise anzufertigen:

1. in Deutsch, in jeder Fremdsprache und in Mathematik **je zwei Klausuren**,
2. im Fach Sport eine besondere Fachprüfung, wobei der theoretische Anteil mit mindestens 25 Prozent gewichtet wird,
3. in den übrigen Fächern **je eine Klausur**.

(6) In der **Qualifikationsphase** sind folgende Leistungsnachweise anzufertigen:

1. in jedem vierstündigen Grundkurs und jedem Leistungskurs in den Schulhalbjahren Q1 bis Q3

jeweils **zwei Klausuren**,

2. in jedem zwei- und dreistündigen Grundkurs in den Schulhalbjahren Q1 bis Q3 jeweils **eine Klausur**,

3. im Prüfungshalbjahr Q4 in jedem Leistungskurs und in jedem Grundkurs jeweils eine Klausur.

(6a) Abweichend von Abs. 6 Nr. 1 und 3 1) kann in den Schulhalbjahren Q1 bis Q3 in jedem Leistungskurs und in jedem vierstündigen Grundkurs eine Klausur, nicht jedoch eine nach Abs. 10 und 11, nach Entscheidung der Lehrkraft von allen Schülerinnen und Schülern eines Kurses einheitlich durch ein Referat oder eine Präsentation nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ersetzt werden, 2) werden im Leistungskurs Sport in den Schulhalbjahren Q1 bis Q3 jeweils zwei besondere Fachprüfungen durchgeführt, im Prüfungshalbjahr Q4 eine, wobei der sporttheoretische Anteil jeweils in Form einer Klausur zu prüfen ist und mit 50 Prozent gewichtet wird, 3) wird in Leistungskursen der modernen **Fremdsprachen** im Schulhalbjahr Q3 eine Klausur durch eine **mündliche Kommunikationsprüfung** nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 ersetzt ...

(6b) Abweichend von Abs. 6 Nr. 2 und 3 1) wird im Grundkurs **Sport** in den Schulhalbjahren Q1 bis Q3 und im Prüfungshalbjahr Q4 jeweils eine **besondere Fachprüfung** durchgeführt, wobei der sporttheoretische Anteil mit mindestens 25 Prozent gewichtet wird, 2) wird in Grundkursen der modernen Fremdsprachen im Schulhalbjahr Q3 die Klausur für die Schülerinnen und Schüler [die die jeweilige Fremdsprache als drittes Prüfungsfach gewählt haben,] durch eine mündliche Kommunikationsprüfung nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 ersetzt, sofern nicht die jeweilige **Fachkonferenz [ist an der GAZ der Fall]** beschließt, dass im Schulhalbjahr Q3 **für alle Schülerinnen und Schüler der Grundkurse der modernen Fremdsprachen eine Klausur durch eine mündliche Kommunikationsprüfung** nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 **ersetzt** wird. ...

(12) ... [Fächer außer Deutsch und Fremdsprachen] Bei der Leistungsbewertung ist für die **Umrechnung von Prozentanteilen der erbrachten Leistungen in Punkte** Anlage 9a anzuwenden. ... führen schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die **sprachliche Richtigkeit** in der deutschen Sprache oder gegen die **äußere Form** führen in der Bewertung zu einem **Abzug** von ein oder zwei Punkten nach Anlage 9b Abschnitt I.

(12a) Bei der Bewertung und Beurteilung von schriftlichen Arbeiten im **Fach Deutsch [ausführlich aufgeschlüsselt in der Anlage]** werden die Verstehensleistung und die Darstellungsleistung getrennt bewertet. Die Verstehensleistung umfasst die inhaltlichen Anforderungen der Leistung. Die Gesamtnote wird aus der Verstehensleistung und der Darstellungsleistung im Verhältnis 70:30 gebildet. Schwerwiegende oder gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache oder gegen die äußere Form führen in der Gesamtnote zu einem Abzug von ein oder zwei Punkten nach Anlage 9b Abschnitt II. Die Bewertung der Darstellungsleistung mit null Punkten schließt eine Gesamtbewertung mit mehr als drei Punkten aus. Die Bewertung der Verstehensleistung mit null Punkten zieht eine Gesamtbewertung mit null Punkten nach sich.

(13) Bei der Bewertung und Beurteilung von schriftlichen Arbeiten in den modernen **Fremdsprachen [ausführlich aufgeschlüsselt in der Anlage]** werden die sprachliche Leistung und die inhaltliche Leistung getrennt bewertet. Die sprachliche und inhaltliche Leistung wird kriteriengeleitet bewertet ... Die Gesamtnote wird aus der sprachlichen Leistung und der inhaltlichen Leistung im Verhältnis 60:40 gebildet. Eine ungenügende sprachliche Leistung oder eine ungenügende inhaltliche Leistung schließt eine Gesamtnote von mehr als drei Punkten aus.

(15) Bei der Bewertung und Beurteilung der theoretischen und praktischen Anteile der besonderen Fachprüfung im Fach **Sport [ausführlich aufgeschlüsselt in der Anlage]** werden die theoretischen und die praktischen Leistungen getrennt bewertet. Eine ungenügende Leistung in einem der beiden Anteile schließt eine Gesamtbewertung von mehr als drei Punkten aus. Eine mangelhafte Leistung in einem der beiden Anteile schließt eine Gesamtbewertung von mehr als fünf Punkten aus ...



Anlage 9a: Tabelle zur Umrechnung von Prozentwerten in Notenpunkte

Folgende **Tabelle** ist während der Einführungsphase und der Qualifikationsphase verbindlich:

Prozent	<20	20	27	33	40	45	50	55	60	65	70	75	80	85	90	95
Punkte	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15

Für die Ermittlung der Punkte wird der ganzzahlige nicht gerundete Prozentwert zugrunde gelegt.

Anlage 9b: I. Bewertung und Beurteilung der sprachlichen Richtigkeit und der äußeren Form... [alle Fächer außer Deutsch und Fremdsprachen]

Folgende **Fehlerarten** werden ... einfach gewertet:

- **Rechtschreibfehler:** Wird ein Wort wiederholt falsch geschrieben, darf nur ein Fehler gerechnet werden. Die Verwechslung von „das“ und „dass“ ist kein Wiederholungsfehler, sondern ein Grammatikfehler nach Buchst. c.
- **Zeichensetzungsfehler:** Hier gibt es keine Wiederholungsfehler. Bei eingeschobenem Satz und Apposition wird nur ein Zeichensetzungsfehler gerechnet, auch wenn beide Kommas fehlen. Andere Zeichensetzungsfehler wie Punkt, Apostroph, Bindestrich, Ausrufezeichen, fehlende Trennungsstriche und Anführungszeichen sind ebenfalls zu zählen.
- **Grammatikfehler:** Verstöße gegen grammatische Konstruktionen (zum Beispiel falsche Flexion eines Verbs, fehlerhafte Kausalität/Finalität, falsche Präpositionen), gebrauchsbedingte Grammatikfehler (zum Beispiel wegen und Dativ), Tempusfehler, Modusfehler
- **Lexikfehler:** Falsche oder missverständliche Wortwahl, fehlendes Wort.
- **Flüchtigkeitsfehler:** Ausschließlich fehlende i-Punkte werden lediglich markiert, aber nicht gezählt.
- **Äußere Form:** Lesbarkeit

Der **Fehlerindex** errechnet sich nach der Formel

$$\frac{\text{Fehlerzahl} \times 100}{\text{Zahl der Wörter}}$$

Der **Abzug** von Punkten wird folgendermaßen vorgenommen:

- ab dem Fehlerindex 3: 1 Punkt Abzug
- ab dem Fehlerindex 6: 2 Punkte Abzug

Für die Ermittlung des Abzugs von Punkten wird der ganzzahlige nicht gerundete Fehlerindex zugrunde gelegt.

In den Fällen, in denen der geforderte sprachliche Anteil der Arbeit weniger als die Hälfte beträgt [z.B. häufig in Mathematik], wird der Abzug folgendermaßen ermittelt: Man ermittelt den tatsächlichen prozentualen sprachlichen Anteil der Arbeit und

1. ab dem Fehlerindex 3 werden 5 Prozent der Bewertungseinheiten dieses Anteils,
2. ab dem Fehlerindex 6 werden 10 Prozent der Bewertungseinheiten dieses Anteils zum Abzug gebracht.

Fachspezifische Bewertungsvorgaben für das Unterrichtsfach Deutsch

[ausführlich aufgeschlüsselt in der **Anlage**]

aus: OAVO – Oberstufen- und Abiturverordnung vom 20.7.2009, zuletzt geändert am 4.6.2025



Raster zu „kontinuierlich erbrachten Leistungen“

Note	15–13 Punkte (sehr gut)	12–10 Punkte (gut)	9–7 Punkte (befriedigend)	6–4 Punkte (ausreichend)	3–1 Punkte (mangelhaft)	0 Punkte (ungenügend)
Definition (lt. Notenerlass)	Die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße	Die Leistung entspricht den Anforderungen voll	Die Leistung entspricht den Anforderungen im Allgemeinen	Die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen	Die Leistung entspricht den Anforderungen nicht, lässt jedoch erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können	Die Leistung entspricht den Anforderungen nicht, und selbst die Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können
d.h. für die Quantität	Konstante, sehr gute Mitarbeit, besonders bei schwierigen Fragestellungen	Konstante, gute Mitarbeit, auch bei schwierigen Fragestellungen	Regelmäßige Mitarbeit in nahezu allen Unterrichtseinheiten	Unregelmäßige Mitarbeit; nicht in allen Unterrichtseinheiten; oft nur nach Aufforderung	Gelegentliche Mitarbeit; meist nur nach Aufforderung	Fehlende freiwillige Mitarbeit
d.h. für die Qualität	Kenntnisstand über die bisherigen Kursinhalte: überwiegend sehr gut, immer aber gut und im größeren Zusammenhang kritisch hinterfragend reflektiert; die Einordnung in den größeren Zusammenhang ist durchweg erkennbar und durchdacht Immer gutes Abstraktionsvermögen	Kenntnisstand über die bisherigen Kursinhalte: insgesamt gut und im Gesamtzusammenhang Reflektiert. Immer sachkundig und häufig erkennbares gutes Abstraktionsvermögen	Kenntnisstand über die bisherigen Kursinhalte: gut, immer aber zufriedenstellend. Im allgemeinen sachkundig; die Fähigkeit zur Abstraktion ist regelmäßig erkennbar	Kenntnisse über die bisherigen Kursinhalte: teilweise lückenhaft Die Einordnung von Sachverhalten gelingt im Nachvollzug; selten fähig zur Abstraktion	Stark lückenhafter Kenntnisstand	minimaler Kenntnisstand
Grad der Eigenständigkeit im Kenntniserwerb	Fähigkeit, eigenständig zu strukturieren und Zusammenhänge zusammenzufassen. Es sind Kenntnisse vorhanden, die über die Unterrichtsreihe hinausreichen. Systematische und vielseitige Selbstinformation	Fähigkeit zu strukturieren und zusammenzufassen; Zureichende Selbstinformation über die im Unterricht angesprochenen Themen	Fähigkeit, im Rahmen einer vorgegebenen Struktur sicher zu arbeiten. Im Unterricht angebotene Informationen werden hin und wieder selbstständig erweitert	Fähigkeit, im Rahmen einer vorgegebenen Struktur zu arbeiten; Informationsmöglichkeiten innerhalb und außerhalb des Unterrichts werden wenig genutzt	eigenständiges Arbeiten findet nur im Rahmen enger Vorgaben statt. Sehr begrenztes Informationsbedürfnis	Eigenständiges Arbeiten ist nicht erkennbar
Qualität der Beiträge (auch in der Arbeitsgruppe)	Häufiges Einbringen von Beiträgen mit eigenständigen gedanklichen Leistungen, die ein weitestgehendes Interesse am Fach und Problembewusstsein erkennen lassen; sachgerechte und ausgewogene Beurteilungen	Einbringen von Beiträgen, die weitgehendes Interesse am Fach und Problembewusstsein erkennen lassen	Regelmäßiges Einbringen von Beiträgen, die ein grundlegendes Interesse am Fach und Problembewusstsein erkennen lassen	Seltenes Einbringen von Beiträgen, die aber richtig sind und ein Interesse am Fach erkennen lassen	Beiträge meist als unstrukturierte Teilergebnisse im aktuellen Zusammenhang. Geringe Förderung der Arbeit i. d. Gruppe	seltene Beiträge als unstrukturierte Teilergebnisse nur nach Aufforderung
Sprachliche Umsetzung	Verständliche, sichere, flüssige Formulierungen; sichere Beherrschung der Fachterminologie	Verständliche, sichere, flüssige Formulierungen; Beherrschung der Fachterminologie	Verständliche, sichere Formulierungen; Beherrschung wichtiger Fachtermini	Verständliche, kurze Formulierungen	Häufig unpräzise Formulierungen	Meist unpräzise Formulierungen
Hausaufgaben, schriftl. Zusatzleistungen	Regelmäßig und vollständige Hausaufgaben. Schriftliche Ausarbeitungen werden mit hohem Selbstanspruch erfüllt	Regelmäßig und vollständige Hausaufgaben. Schriftliche Ausarbeitungen werden erfüllt	Regelmäßige Hausaufgaben	Regelmäßige, nicht immer vollständige Hausaufgaben	Unregelmäßige Hausaufgaben	Keine Hausaufgaben

(Leistungs-) Kurswahl

Leistungskurse

Leistungsfach A	Mathematik Englisch Französisch Biologie Chemie Physik	Leistungsfach B	Deutsch Politik & Wirtschaft Geschichte Sport Geographie (Erdkunde) Religion/Ethik
-----------------	---	-----------------	---

- Mindestens ein A-Leistungsfach muss dabei sein,
z.B. Englisch (A) & Biologie (A) ✓
Chemie (A) & Physik (A) ✓
Mathematik (A) & Sport (B) ✓
Deutsch (B) & Mathematik (A) ✓
Deutsch (B) & Geschichte (B) ✗
Sport (B) & Geschichte (B) ✗
- Ein Leistungskurs muss entweder eine Fremdsprache, eine Naturwissenschaft oder Mathematik sein (Leistungsfach A)
- Die angegebenen Fächer stehen zur Auswahl vorbehaltlich einer ausreichend großen Schülerzahl. Ist das Zustandekommen fraglich, ist die Angabe einer Zweitwahl erforderlich.
- Um ein Fach als Leistungsfach wählen zu können, muss die Note in der E2 mindestens 5 Punkte betragen.

Grundkurse

- Sofern nicht bereits als Leistungsfach gewählt, müssen folgende Kurse belegt werden:
 - Deutsch
 - Fremdsprache
 - Kunst, Musik oder Darstellendes Spiel
 - Geschichte
 - Religion oder Ethik
 - Mathematik
 - eine Naturwissenschaft
 - eine weitere Naturwissenschaft oder Informatik oder eine zweite Fremdsprache
 - Sport
- Damit ein Fach als Prüfungsfach im Abitur gewählt werden kann, muss es seit der E-Phase durchgängig besucht worden sein (z.B. kein Wechsel zwischen Religion/Ethik oder Kunst/Musik).
- Eine Prüfung in Musik, Kunst, Darstellendes Spiel oder Sport setzt voraus, dass der Kurs (in der Q-Phase) dreistündig besucht wurde, sofern das Angebot bestand (in Sport zwingend).
- Für Schülerinnen und Schüler ohne zweite Fremdsprache aus der Sek I ist der Besuch von „Französisch für Anfänger“ in der gesamten Oberstufe (3 Jahre) verpflichtend.
- In Grundkursen, die 3. (schriftlich), 4. oder 5. Prüfungsfach sind, müssen alle 4 Kurse eingebracht werden, das heißt, die Bewertungen zählen für die Abiturnote.
- Nicht alle Grundkurse müssen (oder können) eingebracht werden (s. nachfolgende Seite) – das heißt, die Bewertung geht auch nicht in die Abiturnote ein.

Einbringen & Belegen

Fach	belegen	einbringen		Anzahl
Deutsch	4 Kurse	4 Kurse	AF I	
fortgeführte Fremdsprache	4 Kurse	4 Kurse		
[Französisch- Anfänger]	4 Kurse	2 Kurse aus Q3/Q4		
weitere Fremdsprache (i.d.R. Französisch), wenn keine 2. NaWi/Inf.	2 Kurse	2 Kurse, Halbjahre beliebig		
musisches Fach	2 Kurse in Q1/Q2	2 Kurse, Halbjahre beliebig		
Politik und Wirtschaft	4 Kurse oder 2 Kurse + Geographie	2 Kurse, Halbjahre beliebig	AF II	
Geschichte	4 Kurse	2 Kurse, Halbjahre beliebig		
Religionslehre oder Ethik	4 Kurse	keine Einbringverpflichtung		
Geographie	—	keine Einbringverpflichtung		
		insgesamt mind. 6 Kurse im Aufgabenfeld II, darunter mindestens je zwei Kurse Po/Wi und G (Q3 und Q4)		
Mathematik	4 Kurse	4 Kurse	AF III	
verbindliche Naturwissenschaft	4 Kurse	4 Kurse		
weitere Naturwissenschaft od. Informatik, wenn keine 2. Fremdsprache	2 Kurse	2 Kurse, Halbjahre beliebig		
Sport	4 Kurse	es können maximal 3 themenverschiedene Kurse eingebracht werden (außer bei Sport Lk oder 4./5. Prüfungsfach)	Sport	
	26 Gk und 8 Lk	- insgesamt 8 Leistungskurse genau 24 Grundkurse - Kein (zu belegender) Kurs darf mit null Punkten abgeschlossen sein - Alle 4 Kurshalbjahre der Prüfungsfächer müssen eingebracht werden - Werden Kurse wiederholt, kann nur das Ergebnis der Wiederholungskurse eingebracht werden Höchstens 6 der einzubringenden Kurse (LK und GK zusammen) dürfen unter 5 Punkten liegen, davon max. 2 LK	Summe	max. 24 (fehlendes wird aufgefüllt)

Anleitung für die Spalte „Anzahl“:

1. für die LK-Fächer hier „**LK**“ eintragen
2. bei den gewünschten **Prüfungsfächern** (s. Folgeseite) jew. „4“ eintragen (die 4 Halbjahre Q1-Q4 müssen eingebracht werden)
3. bei den dann noch **offenen Zeilen** prüfen, was unter „einbringen“ vorgeschrieben ist und diese Zahl hinten eintragen
4. Die Spalte aufsummieren; bis 24: alles bestens; über 24: **Problem ...**
dann und bei allen Unklarheiten: Beratung mit der Studienleitung!



- ☐ schriftlich [beide LKs & 3. Prüfungsfach] deckt mindestens 2 Aufgabenfelder ab
- ☐ zwei mündliche Prüfungsfächer, eines davon kann eine Präsentationsprüfung sein
- ☐ schriftl. (3 Fächer) & mündl. (2 Fächer) deckt alle 3 Aufgabenfelder ab
- ☐ **nicht schriftlich** geprüft werden können:
Sport-Gk, DS sowie Französisch, wenn es erst in der E-Phase begonnen wurde, sowie Ku, Mu, DS, wenn es auch 3stündig durchgeführt, aber nur 2stündig besucht wurde
- ☐ **Sport** ist als Prüfungsfach nur möglich, wenn es in der Q-Phase durchgängig 3stündig unterrichtet wurde [außer bei der Prüfungsform „besondere Lernleistung“]
- ☐ alle Prüfungsfächer wurden seit der E-Phase durchgängig besucht

Unter meinen Prüfungsfächern ist:

- ☐ Deutsch ☐ Mathematik
- ☐ Fremdsprache oder Bio/Ch/Ph/Informatik
(Informatik kann auch schriftlich geprüft werden)

Rechtliche Grundlagen ...

sind nachzulesen in der OAVO (Oberstufen- und Abiturverordnung; u.a. auf der Webseite des Hessischen Kultusministeriums, in Auszügen auf der SchulMoodle-Seite), darin finden Sie:

- § 24: Prüfungsfächer
- § 25: Prüfungsanforderungen
- § 26: Berechnung der Gesamtqualifikation
- § 27: Meldung zur Prüfung und Wahl der Prüferinnen und Prüfer
- § 31: Nachteilsausgleich
- § 37: Fünftes Prüfungsfach [Präsentation, mündl. Prüfung, Besondere Lernleistung]

Zertifikat

Zumindest für die wichtigsten Informationen aus diesem Studienbuch ist uns sehr daran gelegen, dass sie nicht nur gelesen und (auf der Folgeseite) bestätigt werden – sondern auch bei Ihnen, den Schülerinnen und Schülern, angekommen sind.

Um darüber den Nachweis zu führen, gehen Sie bitte auf die SchulMoodle-Seite „Schüler – Oberstufenraum“. Dort finden Sie einen Link [„Erwerbe Dein Zertifikat zum Studienbuch“](#)

Nach erfolgreichem Test wissen Sie eine Menge mehr über verschiedene wichtige Bereiche Ihrer Zeit in der Gymnasialen Oberstufe und Sie erhalten zur Abrundung dieses Studienbuchs Ihr persönliches Zertifikat.

Sollte bis zu den Herbstferien das Zertifikat noch nicht vorliegen, finden wir einen Nachmittag, an dem wir uns gemeinsam daran setzen und ich Sie dabei unterstütze!



Kenntnisnahme-Bestätigungen Studienbuch & Anlage „Gesichtspunkte der Leistungsbewertung“

(nicht-Zutreffendes bitte ggf. streichen)

- A) Hiermit bestätige ich den Erhalt des Studienbuchs (Stand: 9.2025).
- B) Von den Regelungen zur LRS (S. 3) habe ich Kenntnis genommen.
- C) Die Regelungen zu Fehlzeiten und Entschuldigungen (S. 4) habe ich zur Kenntnis genommen.
- D) Die Informationen zur Zulassung zur Kursphase bzw. zum Abitur (S. 5) habe ich gelesen.
- E) Über die Widerspruchsmöglichkeit zur Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten (S. 6) bin ich informiert.
- F) Über die Gesichtspunkte zur Leistungsbewertung (s. Anlage) bin ich informiert.
- G) Ich weiß, dass (und auch: wo) ich im Oberstufenraum digital Formulare finde.
- H) Ich bin darüber informiert, dass die rechtlichen Vorgaben zur Abiturprüfung in der OAVO (Oberstufen- und Abiturverordnung) nachzulesen sind (vgl. S. 13).
- I) Mir ist bekannt, dass einige der o.g. Kenntnisnahmen (und noch ein paar Informationen mehr) über ein Zertifikat (S. 14) nachzuweisen sind.



Ort, Datum

Unterschrift Schülerin

Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)

Bitte diese Seite bei der Tutorin / dem Tutor (Berg) abgeben

@Tutor*in: Bitte in der Schülerakte ablegen

